

Aktenzeichen: 4 AZN 266/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 19. Juni 1984
Az. - 4 AZN 266/84 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 9. Juni 1983
Kaiserslautern Az. - 1 Ca 40/82 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 10. Februar 1984
Rheinland-Pfalz Az. - 6 Sa 712/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz und Divergenz; BAT 1975 §§ 22, 23;
Anlage 1 a VergGruppen II a und III (Bausachverständiger bei
einem Finanzamt in Rheinland-Pfalz)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 266/84

6 Sa 712/83 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 19. Juni 1984
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts
Rheinland-Pfalz vom 10. Februar 1984 - 6 Sa 712/83 -
wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der der Deutschen Steuergewerkschaft angehörende Kläger steht
seit dem Jahre 1959 als Bausachverständiger beim Finanzamt K
in den Diensten des beklagten Landes. Er ist Diplom-
ingenieur (FH). In seiner Funktion wird er auch für die Finanz-
ämter Ki , Ku und L tätig. Zu seinen

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Aufgaben gehören bewertungsrechtliche und bautechnische Fragen, insbesondere die Ermittlung von Einheits- bzw. Ertragswerten. Der Kläger hat die technischen Voraussetzungen des Einheitswertbescheides zu ermitteln, dessen Feststellung alsdann der Bewertungsstelle obliegt. Der Kläger wird nach VergGr. IV a BAT vergütet.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Juli 1972, hilfsweise ab 1. September 1980 Vergütung nach VergGr. II a BAT zu zahlen. Hilfsweise hat er dieselbe Feststellung für die VergGr. III BAT begehrt. Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die vom Kläger eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde, die er in erster Linie mit der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG), im übrigen aber auch mit Divergenz (§ 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG) begründet. Das beklagte Land beantragt Verwerfung bzw. Zurückweisung des Rechtsbehelfs.

Unter beiden rechtlichen Gesichtspunkten ist die Beschwerde unzulässig.

Zur Begründung seines Rechtsbehelfs trägt der Kläger vor, der Rechtsstreit betreffe die Auslegung des BAT. Er habe grundsätzliche Bedeutung für eine große Zahl von Bausachverständigen der Finanzverwaltung des beklagten Landes und anderer Bundesländer. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts könne nicht dahingestellt bleiben, ob für die Bausachverständigen der Finanzverwaltung die speziellen Merkmale des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in den Steuerverwaltungen oder diejenigen für technische Angestellte des Teils I (Allgemeiner Teil) heranzuziehen seien, wenngleich die Zuordnung der Bausachverständigen in den Teil I der Vergütungsordnung richtig sei. Das Landesarbeitsgericht habe diese tarifliche Tätigkeitsmerkmale fehlerhaft angewendet. Zu Unrecht nehme das Landesarbeitsgericht an, der Vortrag des Klägers reiche zur Bestimmung der Arbeitsvorgänge nach § 22 BAT n.F. nicht aus. Insoweit würden an seine Darlegungslast zu strenge Anforderungen gestellt. Dazu hätten die bezeichneten Zeugen vernommen und Sachverständigengutachten



- 3 -

eingeholt werden müssen. Durch seine Verfahrensweise habe das Landesarbeitsgericht gegen § 139 ZPO verstoßen. Die in den Prozeß eingeführte Verfügung der Oberfinanzdirektion Koblenz vom 25. April 1980 - S 3313 - A St. 44/441 - sei zu Lasten des Klägers unberücksichtigt geblieben. Es gehe auch nicht an, wenn das Landesarbeitsgericht seine Entscheidung im wesentlichen auf drei willkürlich herausgesuchte Arbeitsbeispiele des Klägers stütze. Zu Unrecht folgere das Landesarbeitsgericht, der Prozeßvortrag des Klägers lasse nicht den Schluß zu, daß 50 v.H. seiner Arbeitszeit ausmachende Aufgaben als schwierig im Sinne der Erfordernisse der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 anzusehen seien. Art, Umfang und Qualität seiner Tätigkeit seien nicht vollständig und angemessen bewertet worden. Das Landesarbeitsgericht habe auch das Berufsbild des Bausachverständigen, dem rechtliche Bedeutung zukomme, unberücksichtigt gelassen, ebenso sein großes Erfahrungswissen. Mit den Aufgaben eines Sachbearbeiters dürfe seine Tätigkeit überhaupt nicht verglichen werden, wie sich auch aus der Protokollnotiz Nr. 5 ergebe. Unbeachtet sei auch geblieben, daß es einen Bewährungsaufstieg von der VergGr. IV a BAT in eine höhere Vergütungsgruppe nicht gebe, während Beamten ein vergleichbarer Aufstieg möglich sei. Weiter sei das Landesarbeitsgericht nicht darauf eingegangen, daß das beklagte Land sowohl gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz (Art. 3 GG) als auch gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße, indem es in der Bauverwaltung tätigen Ingenieuren mit vergleichbaren Aufgaben Vergütung nach den VergGruppen III und II a BAT gewähre.

Dieser Vortrag des Klägers erfüllt nicht die gesetzlichen Erfordernisse des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG. "Auslegung eines Tarifvertrages" im Sinne dieser Gesetzesnorm ist nämlich nur die fallübergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe, so daß der Beschwerdeführer im einzelnen darzulegen hat, welche tariflichen Begriffe das Landesarbeitsgericht verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat und worin die Gründe für die entsprechenden Rechtsfehler des Landesarbeitsgerichts liegen (vgl. die Beschlüsse des Senats BAG 32, 203, 205 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und BAG 32, 228, 229 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Demgegenüber behauptet der Kläger von keiner Tarifnorm, daß sie in abstrakter Weise vom Landesarbeitsgericht fehlerhaft ausgelegt worden sei. Zwar hat das Landesarbeitsgericht, wie der Kläger zutreffend ausführt, in seinen Entscheidungsgründen dargelegt, es könne dahingestellt bleiben, ob für den Kläger die tariflichen Merkmale des Teils II J der Vergütungsordnung für Angestellte in den Steuerverwaltungen oder diejenigen des Teils I (Allgemeiner Teil) für technische Angestellte heranzuziehen seien, weil in beiden Fällen die Klage nicht begründet sei. Insoweit liegt jedoch an keiner Stelle des berufsgerichtlichen Urteils eine abstrakte Tarifauslegung vor. Vielmehr beruhen diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts darauf, daß nach seinen Erkenntnissen die Merkmale des Teils II J der Vergütungsordnung in der Vergütungsgruppe III für die Tätigkeit des Klägers keine Merkmale vorsehen, während das Landesarbeitsgericht aufgrund einer eingehenden Würdigung zu dem Ergebnis kommt, daß auch die Erfordernisse der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 des Allgemeinen Teils vom Kläger nicht erfüllt werden. Wenn der Kläger weiter darauf hinweist, es gebe - anders als bei vergleichbaren Beamten - für ihn keine Möglichkeit, im Wege des Bewährungsaufstiegs in die VergGr. III BAT aufzusteigen, so kommt auch insoweit eine abstrakte Tarifauslegung überhaupt nicht in Betracht. Zudem hat sich das Landesarbeitsgericht zu dieser Frage in seinen Entscheidungsgründen nicht geäußert. Auch eine abstrakte Auslegung der Protokollnotiz Nr. 5 enthält das angefochtene Urteil nicht. Darin wird lediglich der Wortlaut eines Teils dieser Protokollnotiz dargestellt, woraus das Landesarbeitsgericht im übrigen in Übereinstimmung mit dem Kläger folgert, daß für ihn die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte des Allgemeinen Teils der Vergütungsordnung anzuwenden seien.

Damit greift der Kläger mit seiner Beschwerde in Wahrheit nur die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts an, wozu ihm in diesem Verfahren das ArbGG keine Möglichkeit eröffnet. Soweit der Kläger darüber hinaus geltend macht, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht seinen Vortrag als nicht ausreichend angesehen und erhöhte Anforderungen an die Darlegungspflicht gestellt, benannte Zeugen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

nicht vernommen, von der Einholung eines Sachverständigengutachtens abgesehen, dadurch gegen § 139 ZPO verstoßen, eine Verfügung der Oberfinanzdirektion Koblenz nicht beachtet, zu Unrecht nur drei Arbeitsbeispiele ausgewertet, Art, Umfang und Qualität seiner Aufgaben nicht erschöpfend gewürdigt, sein großes Erfahrungswissen außer Betracht gelassen und das Berufsbild eines Bausachverständigen verkannt, handelt es sich neben weiteren Fragen der Subsumtion um die Behauptung von Verstößen des Landesarbeitsgerichts gegen das Verfahrensrecht der ZPO, auf die wegen des Ausschließlichkeitscharakters der Regelung des § 72 a Abs. 1 ArbGG die Nichtzulassungsbeschwerde des arbeitsgerichtlichen Verfahrens nicht gestützt werden kann (vgl. BAG 36, 241, 245 = AP Nr. 21 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz sowie den Beschluß des erkennenden Senats vom 23. Januar 1980 - 4 AZN 95/79 - AP Nr. 4 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz mit weiteren Nachweisen). Das gilt auch für das sonstige Gesetzesrecht einschließlich des Verfassungsrechts des Grundgesetzes, so daß sich der Kläger auch nicht erfolgreich darauf berufen kann, das beklagte Land verstoße ihm gegenüber gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz des Art. 3 GG bzw. gegen den dem Arbeitsvertragsrecht zugehörigen Gleichbehandlungsgrundsatz, der seinen Grund im Vertragsrecht des BGB, den allgemeinen Grundsätzen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und damit im Bereiche des § 242 BGB hat und jedenfalls nicht im Tarifrecht (vgl. auch dazu die zuletzt bezeichneten Entscheidungen des erkennenden Senats). Abgesehen davon hat sich das Landesarbeitsgericht auch mit Rechtsfragen aus diesem Bereich in seinen Entscheidungsgründen nicht befaßt. Damit kommt es auf die weiteren Rechtsausführungen des Klägers zur grundsätzlichen Bedeutung der vorliegenden Rechtssache (§ 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG) nicht mehr an.

Soweit der Kläger seine Beschwerde weiter auf den rechtlichen Gesichtspunkt der Divergenz stützt (§ 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG), trägt er vor, das angefochtene Urteil weiche von dem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 8. Dezember 1982 - 4 AZN 494/82 - (nicht veröffentlicht) und dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 12. August 1982 - 7 Sa 30/82 - ab.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Auch dieser Vortrag entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Eine rechtserhebliche Divergenz setzt nämlich voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der seinerseits von einem abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der in der Gesetzesnorm genannten Gerichte abweicht, woraus zugleich folgt, daß eine lediglich fehlerhafte oder den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entsprechende Rechtsanwendung eine Divergenz nicht zu begründen vermag (vgl. den Beschluß des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 mit weiteren Nachweisen). Demgegenüber legt der Kläger bereits nicht dar, welche abstrakten Rechtssätze das angefochtene Urteil enthalten soll. Erst recht wird nicht dargelegt, welche dem widersprechenden abstrakten Rechtssätze der angezogene Beschluß des erkennenden Senats und das angezogene Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin enthalten sollen. Unter diesen Umständen bedarf es auch keines näheren Eingehens auf die Frage, ob und inwieweit auch im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren des ArbGG 1979 ergangene Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts im Rahmen des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG überhaupt rechtliche Bedeutung haben können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

